

## NIEDERSCHRIFT

über die  
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am  
15.02.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Sitzungssaal des Rathauses, Hermann-Danz-Str. 46  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

### Anwesend:

#### Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

#### Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Wolfgang Weißbart

#### Protokollführer

Frau Dagmar Klug

### Abwesend:

#### Mitglieder

Herr Uwe Kirchner

Herr Dr. Roger Stöcker

### Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 18.01.2023, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
7.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
8.	<b>389/23</b>	4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
9.	<b>392/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

## Stadt Hecklingen

10. **393/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
11. **396/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch
12. **397/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
13. **398/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
14. **399/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
15. **400/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
16. **401/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
17. **402/23** Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2018  
Aufhebung Stadtratsbeschluss 390/23 und Rückzug der eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil 4 L 30/21 OVG LSA
18. **403/23** Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2020  
Aufhebung Stadtratsbeschluss 391/23 und Rückzug des eingereichten Antrages auf Zulassung der Berufung zum Urteil 9 A 357/20 MD des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
19. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

### nichtöffentlicher Teil:

20. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
21. Abstimmung über die Niederschrift vom 18.01.2023, nichtöffentlicher Teil
22. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
23. **366/22** Personalangelegenheit
24. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
25. Schließung der Sitzung

## **Öffentlicher Teil**

**TOP 1.:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr [REDACTED] eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

**TOP 2.:** Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 6 anwesend.  
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

**TOP 3.:** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Folgende Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen vor:

Auf Wunsch der Bauvorhabenträger werden die Tagesordnungspunkte 11 und 12 (Beschlussvorlagen 396/23 und 397/23) von der Tagesordnung abgesetzt.

Es folgt die Feststellung der geänderten Tagesordnung.

**TOP 4.:** Abstimmung über die Niederschrift vom 18.01.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 18.01.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 6                      Nein: 0                      Enth.: 0

**TOP 5.:** Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

**TOP 6.:** Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Es liegen keine Informationen im öffentlichen Teil vor.

**TOP 7.:** Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Es sind keine Mitarbeiter der Verwaltung anwesend.

**TOP 8.:** 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

**389/23**

Unter Anpassung der Grundgebühren wurde im Ergebnis der ersten Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Nachkalkulation ursprünglich eine mengenabhängige Schmutzwassergebühr von **10,99 Euro/m<sup>3</sup>** ermittelt und beschlossen.

Auf Grund der geänderten Rechtslage ergab sich bei neuerlicher Kalkulation durch den WAZV „Bode-Wipper“ unter Beibehaltung der zwischenzeitlich durch 3. Änderungssatzung festgesetzten Grundgebühren eine mengenabhängige Schmutzwassergebühr von **8,74 Euro/m<sup>3</sup>**.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. den 3-jährigen Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr Flughafen OT Cochstedt 2023 – 2025
2. die 4. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation 2023 – 2025 vom 30.12.2022

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 9.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

**392/23**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich überdeckt die Flurstücke 294/2 (tlw.) und 294/1 (tlw.) sowie Flur 3, Flurstücke 290, 84/1, 82, 80/1 (tlw.), 79/4 (tlw.), 79/3 (tlw.), 79/1 (tlw.) und 78/1 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Groß Börnecke.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden, Süden und Westen durch Ackerland und im Osten durch einen untergeordneten Weg sowie Ackerflächen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 115.000 m<sup>2</sup> (ca. 11,5 ha).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) noch abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 10.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

**393/23**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – Kiesgrube“ gem. § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Groß Börnecke, Flur 5, Flurstücke 294/2 (tlw.) und 294/1 (tlw.) sowie Flur 3, Flurstücke 290, 84/1, 82, 80/1 (tlw.), 79/4 (tlw.), 79/3 (tlw.), 79/1 (tlw.) und 78/1 (tlw.).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden, Süden und Westen durch Ackerland und im Osten durch einen untergeordneten Weg sowie Ackerflächen begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 115.000 m<sup>2</sup> (ca. 11,5 ha).

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) mit der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt).

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 11.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

**396/23**

zurückgestellt

**TOP 12.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

**397/23**

zurückgestellt

**TOP 13.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

**398/23**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden sowie

die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 10) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Behörden deren Anregungen und Hinweisen den Inhalt des Planes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

zur Kenntnis genommen Ja 2 Nein 2 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

**TOP 14.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

**399/23**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 12) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Behörden deren Anregungen und Hinweisen den Inhalt des Planes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

zur Kenntnis genommen Ja 2 Nein 2 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

**TOP 15.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

**400/23**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen. Die vorliegende Begründung wird gebilligt.

Der Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Hinweispflichten des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB und § 3 Absatz 3 BauGB gelten entsprechend.

zur Kenntnis genommen Ja 2 Nein 2 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

**TOP 16.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

**401/23**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen. Die vorliegende Begründung sowie der zum Vorhaben vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB gilt entsprechend.

zur Kenntnis genommen Ja 2 Nein 2 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

**TOP 17.:** Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2018  
Aufhebung Stadtratsbeschluss 390/23 und Rückzug der eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil 4 L 30/21 OVG LSA

**402/23**

Die Stadt Hecklingen hat gegen die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Kalenderjahr 2018 durch den Salzlandkreis Klage eingereicht.

Zur Verfolgung der Rechtsinteressen im Verfahren um die Kreisumlage 2018 (endgültiger Bescheid) sind bisher Gesamtkosten von 65.812,77 € aufgelaufen. Hierin sind eventuelle Anwaltskosten des Salzlandkreises nicht enthalten.

In erster Instanz wurde durch das Verwaltungsgericht zugunsten der Stadt Hecklingen entschieden.

Gegen diese Entscheidung ging der Salzlandkreis in Berufung und gewann das Verfahren in zweiter Instanz vor dem Obergerverwaltungsgericht. Im Ergebnis des Rechtsstreits steht damit derzeit das Urteil vom 22.11.2022.

Im Urteilstenor ist festgelegt, dass hinsichtlich der Streitsache die Revision nicht zugelassen ist. Hierdurch wäre der Rechtsstreit beendet, soweit nicht diese Nichtzulassung angefochten wird. Begründet wird die Nichtzulassung seitens der Kammer damit, dass keiner der Zulassungsgründe nach § 132 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorliege.

Mit Beschluss 390/23 entschied der Stadtrat, gegen die Nichtzulassung Beschwerde einzulegen. Zur Beratung lag eine Kostenschätzung für das resultierende Verfahren jedoch noch nicht vor.

Zwischenzeitlich wurde dieser Beschluss fristgerecht ausgeführt. Die Frist zur Begründung der Beschwerde endet am 19.02.2023.

Im Nachgang der Beschlussfassung ging die Prozesskostenprognose bei der Stadt Hecklingen ein, welche bei der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte abgefordert wurde.

Aufgrund der dort ausgeführten Prozesskosten sieht es die Verwaltung als geboten an, die mit Beschluss 390/23 getroffene Entscheidung vor dem Hintergrund der nun bekannten Kostenrisiken nochmals zu überdenken und den Beschluss ggf. aufzuheben sowie die eingereichte Beschwerde zurückzunehmen.

In Auswertung der übermittelten voraussichtlichen Kostennoten gibt es im Verfahren hinsichtlich der Kostenverteilung 3 mögliche Ausgänge:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in der Erstinstanz trägt die Stadt Hecklingen.
2. Die Beschwerde wird zugelassen, das Verfahren letztlich jedoch trotzdem verloren. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in der Erstinstanz trägt die Stadt Hecklingen.
3. Die Beschwerde wird zugelassen und das Revisionsverfahren gewonnen. In diesem Fall trägt die Gegenseite sämtliche bislang aufgelaufenen Verfahrenskosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der ersten Instanz.

Auf die bislang in den Vorinstanzen aufgelaufenen Kosten hat die Einlegung der Revision keinen Einfluss mehr. Im Falle der Revisionsrücknahme wären diese zu zahlen – ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in erster Instanz. Diese wären nur im Fall des positiven Verfahrensausgangs in Gänze abzuwenden (Verfahrensausgang Nummer 3).

Nachstehend wird deshalb lediglich ausgeführt, welche zusätzlichen Kosten gemäß geltenden Kosten- und Gebührevorschriften zu erwarten wären, wenn an der Nichtzulassungsbeschwerde festgehalten werden soll:

Zu 1. Für den Fall, dass die Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen wird, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	17.565,35 €
Rechtsanwaltskosten SLK	17.565,35 €
Gerichtsgebühren	23.642,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>58.772,70 €</b>

Zu 2. Für den Fall, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hat und somit das Revisionsverfahren durchgeführt wird, die Stadt das Verfahren aber verliert, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	34.034,36 €
Rechtsanwaltskosten SLK	34.034,36 €
Gerichtsgebühren	59.105,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>127.173,72 €</b>

Im Falle des Rückzugs würden die Rechtsanwaltskosten RA Dombert nach Ziffer 1 vollumfänglich auflaufen. Die Gerichtsgebühren reduzieren sich auf 11.821,00 €. Die Anwaltskosten der Gegenseite würden aufgerufen, sobald Prozesshandlungen der Gegenseite erfolgen.

**Herr [REDACTED]** – Nach Rücksprache mit den Fachbereichsleitern wurde entgegen der Festlegung in der Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden entschieden, die beiden Beschlüsse zu den Kreisumlagen 2018 und 2020 erneut einzubringen, um noch einmal auf die Kosten hinzuweisen.

**Herr [REDACTED]** fragt nach, wie hoch die Deckung der Versicherung für diesen Rechtsstreit ist.

**Herr [REDACTED]** – Die Übernahme der Kosten durch die Versicherung liegt in allen Fällen bei ca. 100.000 €. Das Problem besteht darin, dass es neben den Rechtsstreitigkeiten zu den Kreisumlagen auch andere Rechtsstreitigkeiten gibt.

Um weitere Kosten zu vermeiden, wurden die Beschlüsse eingebracht.

**Herr [REDACTED]** – Bei den Kreisumlagen geht es um enorme Beträge. Entsprechend einer ordentlichen Abwägung hätte man die Kreisumlage von 47,06 % auf 39,94 % senken können, d. h. die Stadt Hecklingen hätte ca. 370.000 € mehr zur Verfügung gehabt. Diese Summe steht in keinem Verhältnis zu den Rechtsstreitkosten.

Es geht einfach darum, dass eine ordentliche Abwägung zwischen Kreis und Kommune hätte vorgenommen werden müssen.

**Herr [REDACTED]** – Im Grunde geht es darum, dass die Abwägung in der Ermessung der Klage 2018 nicht in einem Abwägungsprozess erfolgte, wie wir es uns gewünscht hätten, aber ein Abwägungsprozess, wie ihn das Gesetz fordert, stattfand.

Mit dem Abbruch der Klage soll nicht der Haushalt ausgeglichen werden, sondern die Verschlimmerung der Haushaltslage gestoppt werden. Sicher ist die Höhe der Kreisumlage ungerecht, aber mit den Klagen wird nicht das Ziel verfolgt, welches der Stadtrat eigentlich erreichen möchte.

In den Klagen geht es nicht darum, dass der Abwägungsprozess verändert wird. Es geht darum in den Verfahren zu ermitteln, ob die Kreisumlage in dieser Form gerecht ist oder nicht. Deshalb ist die Weiterführung der Klage nicht das geeignete Mittel.

**Herr [REDACTED]** ist der Meinung, dass hier eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden muss.

**Herr [REDACTED]** teilt mit, dass am 27.02.2023 um 14.00 Uhr ein Termin beim Landrat vereinbart wurde. Das Ergebnis ist abzuwarten.

**Frau [REDACTED]** – Wenn wir jetzt die Klage zurückziehen, hat sich das Urteil betreffend der Kreisumlage 2017 von selbst erledigt und keiner weiß, was dies für die Zukunft bedeuten würde.

### **Geschäftsordnungsantrag**

**Frau [REDACTED]** bittet um Beendigung der Diskussion und Abstimmung. Dem Antrag wird **einstimmig** zugestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 390/23 und beauftragt den Bürgermeister, den Rückzug der bereits eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil 4 L 30/21 OVG LSA zu veranlassen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 3 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

**TOP 18.:** Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2020  
Aufhebung Stadtratsbeschluss 391/23 und Rückzug des eingereichten Antrages auf Zulassung der Berufung zum Urteil 9 A 357/20 MD des Verwaltungsgerichtes Magdeburg

**403/23**

Die Stadt Hecklingen hat gegen die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Kalenderjahr 2020 durch den Salzlandkreis Klage eingereicht.

Zur Verfolgung der Rechtsinteressen im Verfahren um die Kreisumlage 2020 (endgültiger Bescheid) sind bisher Gesamtkosten von 77.953,58 € aufgelaufen. Hierin sind eventuelle Anwaltskosten des Salzlandkreises nicht enthalten.

In erster Instanz wurde die Klage durch das Verwaltungsgericht abgewiesen.

Im Urteilstenor ist festgelegt, dass hinsichtlich der Streitsache die Zulassung der Berufung beantragt werden kann.

Mit Beschluss 391/23 entschied der Stadtrat, die Zulassung der Berufung zu beantragen. Zur Beratung lag eine Kostenschätzung für das resultierende Verfahren jedoch noch nicht vor. Zwischenzeitlich wurde dieser Beschluss fristgerecht ausgeführt.

Im Nachgang der Beschlussfassung ging die Prozesskostenprognose bei der Stadt Hecklingen ein, welche bei der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte abgefordert wurde. Aufgrund der dort ausgeführten Prozesskosten sieht es die Verwaltung als geboten an, die mit Beschluss 391/23 getroffene Entscheidung vor dem Hintergrund der nun bekannten Kostenrisiken nochmals zu überdenken und den Beschluss ggf. aufzuheben sowie den eingereichten Antrag zurückzunehmen.

In Auswertung der übermittelten voraussichtlichen Kostennoten gibt es im Verfahren hinsichtlich der Kostenverteilung 3 mögliche Ausgänge:

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgewiesen. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite trägt die Stadt Hecklingen.
2. Die Berufung wird zugelassen, das Verfahren wird letztlich jedoch verloren. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in der Erstinstanz trägt die Stadt Hecklingen.
3. Die Beschwerde wird zugelassen und das Berufungsverfahren gewonnen. In diesem Fall trägt die Gegenseite sämtliche bislang aufgelaufenen Verfahrenskosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der ersten Instanz, wenn sie nicht in einer ggf. angestregten Revision letztlich doch gewinnt.

Auf die bislang in der Vorinstanz aufgelaufenen Kosten hat die Einlegung der Revision keinen Einfluss mehr. Im Falle der Antragsrücknahme wären diese zu zahlen – ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten. Diese wären nur im Fall des positiven Verfahrensausgangs in Gänze abzuwenden (Verfahrensausgang Nummer 3).

Nachstehend wird deshalb lediglich ausgeführt, welche zusätzlichen Kosten gemäß geltenden Kosten- und Gebührevorschriften im Berufungsverfahren zu erwarten wären, wenn an dem Antrag auf Zulassung der Berufung festgehalten werden soll:

- Zu 1. Für den Fall, dass der Zulassungsantrag abgewiesen wird, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	19.014,30 €
Rechtsanwaltskosten SLK	19.014,30 €
Gerichtsgebühren	11.623,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>49.651,60 €</b>

- Zu 2. Für den Fall, dass der Zulassungsantrag Erfolg hat und somit das Berufungsverfahren durchgeführt wird, die Stadt das Verfahren aber verliert, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	33.280,97 €
Rechtsanwaltskosten SLK	33.280,97 €
Gerichtsgebühren	46.492,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>113.053,94 €</b>

Im Falle des Rückzugs des Zulassungsantrages zur Berufung würden die Rechtsanwaltskosten RA Dombert nach Ziffer 1 vollumfänglich anfallen. Allerdings würden sich die Gerichtsgebühren des Verfahrens auf 5.811,50 € reduzieren. Rechtsanwaltskosten der Gegenseite würden erst aufgerufen, wenn im Verfahren Handlungen der Gegenseite erfolgt wären.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 391/23 und beauftragt den Bürgermeister, den Rückzug des bereits eingereichten Antrages auf Zulassung der Berufung zum Urteil 9 A 357/20 MD des Verwaltungsgerichtes Magdeburg zu veranlassen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 3 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

## **TOP 19.:** Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

### **1.**

**Herr [REDACTED]** – Am 10.02.2023 fand die Jahreshauptversammlung der FFW Cochstedt statt. In dieser äußerte der Ortswehrleiter [REDACTED] massive Kritik bezogen auf den schlechten Zustand des Gerätehauses in der Lindenstraße, den überalterten Fuhrpark und die unzureichende Löschwasserversorgung. Betreffend eines neuen Standortes für die Feuerwehr fand bereits vor 2 Jahren eine gemeinsame Ortsbegehung statt. Die Nutzung der zwei in Frage kommenden Gebäude sollte geprüft werden. Bis heute liegt kein Ergebnis vor. Bis zum morgigen Stadtrat sollte die aktuelle finanzielle Situation dargelegt werden. Angeblich bewegt sich das Defizit mittlerweile bei ca. 3 Mio. €. Da das Land nicht reagiert, sollte ein Brief an den Bundespräsidenten oder an den Bundeskanzler verfasst werden, in dem auf die dramatische finanzielle Situation aufmerksam gemacht wird.

**Herr [REDACTED]** – Auf Grund des Zeitungsartikels „Gerätehaus und Fahrzeuge in schlechtem Zustand“ hat gestern Radio SAW angerufen und wollte wissen, wie sich die Situation aus Sicht der Stadtverwaltung darstellt. Die Einsatztechnik ist im Großen und Ganzen auf aktuellem Stand und auch mit der Bekleidung sind die Kameraden gut bestückt. Seitens der Wehren liegt der Bedarf für dieses Jahr vor. Dieser liegt bei ca. 96.000 €, was ein Drittel der gesamten Investitionspauschale ausmacht. Sicher sind auch viele Positionen darunter, die aufgrund der finanziellen Situation von Jahr zu Jahr geschoben werden mussten. Wichtig ist, dass die Fertigstellung der Risikoanalyse, um dann entsprechend handeln zu können.

**Herr [REDACTED]** merkt an, dass die Investitionspauschale zweckgebunden und nicht zur Deckung des Haushaltes gedacht ist.

**Herr [REDACTED]** – Bei der schlechten finanziellen Situation ergibt sich die Frage, wie es mit den laufenden Investitionen aussieht.

- Instandsetzung Bodebrücke R1 Gänsefurth

Stadt Hecklingen

- Ausbau Oststraße Schneidlingen
- Sanierung Turnhalle Groß Börnecke

Im Grunde müssten diese Maßnahmen gestoppt werden.

**2.**

**Frau** [REDACTED] wurde von Bürgern angesprochen, ob Genehmigungen vorliegen, dass mittels großer Technik/Traktoren im 1. Busch Holz entwendet werden darf. Seit mehreren Tagen ist dort rege Bewegung. Auch der Zustand des 2. Busches wurde von der Bevölkerung stark kritisiert. Weiterhin wurde festgestellt, dass ortsansässige Firmen illegal ihren Grünschnitt in der Feldflur entsorgen.

Hier sollten durch das Ordnungsamt Kontrollen durchgeführt werden.

**Herr** [REDACTED] teilt mit, dass Herr [REDACTED] den Sachverhalt bereits im Ordnungsamt gemeldet hat.

Ende des öffentlichen Teils: 18.40 Uhr